

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Förderverein der Pestalozzi-Oberschule Pirna-Copitz e.V.", nachfolgend als Verein bezeichnet.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Pirna.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung (AO).
2. Zweck des Vereins ist die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln zur Förderung der Bildung und Erziehung durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts, die diese Mittel zur Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden hat. Dieser Satzungszweck wird insbesondere durch die Weiterleitung der Mittel an den Träger der Pestalozzi-Oberschule Pirna-Copitz zur Förderung der Bildung und Erziehung verwirklicht. Daneben kann der Verein auch andere steuerbegünstigte oder ausländische Körperschaften sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts unterstützen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Einnahmen aus Schulveranstaltungen, Spenden und Ähnlichem gelten als Einnahmen des Fördervereins. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Dresden eingetragen werden.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Minderjährige unter 18 Jahren bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters. Stimmberechtigt sind Mitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Er wird erst nach schriftlicher Bestätigung durch den Vorstand und nach Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrages wirksam.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. mit dem Tod des Mitglieds
 - b. durch freiwilligen Austritt, der schriftlich 4 Wochen zum 31.12. eines Jahres zu erklären ist
 - c. durch Ausschluss aus dem Verein
 - d. durch Streichung aus der Mitgliederliste, wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist
2. Ausschlussgründe sind:
 - a. grobe Verstöße gegen die Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen die Beschlüsse der Vereinsorgane
 - b. unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins
 - c. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Beschluss zum Ausschluss eines Mitgliedes kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach schriftlicher Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.

§ 5 Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe und die Fälligkeit des Beitrages werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt und in einer gesonderten Beitragsordnung geregelt.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei Personen:
 - a. dem Vorsitzenden
 - b. seinem Stellvertreter (Schriftführer)
 - c. Kassenwart (Schatzmeister)
2. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister sind allein vertretungsberechtigt.

§ 7 Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt, Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.

3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner regulären Amtszeit aus, kann der Vorstand ein neues Vorstandsmitglied kommissarisch berufen. Die ordentliche Nachwahl muss in der nächsten Mitgliederversammlung erfolgen.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Jede Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied mit einer Frist von 2 Wochen durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 33% der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
2. Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt:
 - a. die Wahl des Vorstandes
 - b. die Entlastung des Vorstandes bei Neuwahl
 - c. die Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichtes je Geschäftsjahr
 - d. die Wahl von zwei Rechnungsprüfern (Revisionskommission) für die Wahlperiode, die nicht dem Vorstand angehören
 - e. die Beschlussfassung über die Festlegung der Mitgliedsbeiträge und der Erlass der Beitragsordnung
 - f. die Entscheidung über Änderungen und/oder Ergänzungen der Satzung
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.
5. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung keine andere Mehrheit vorsieht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
6. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Anwesenheitsliste ist Bestandteil des Protokolls.

§ 9 Revisionskommission

1. Die Revisionskommission besteht aus zwei von der Mitgliederversammlung für die Dauer der Wahlperiode gewählten Mitgliedern.
2. Der Revisionskommission obliegt die Kontrolle des Vermögens und der Finanztätigkeit des Vereins sowie der Vorstandstätigkeit. Sie legt ihren Bericht der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vor.
3. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes der Revisionskommission ist zur nächsten Mitgliederversammlung ein Nachfolger zu bestätigen.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Pirna als Träger der Schule, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Satzungsänderung, Zweckänderung und Auflösung

1. Satzungsänderung, Zweckänderung und Auflösung werden in der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
2. Satzungsänderung, Zweckänderung und Auflösung müssen mit einem Beschlussantrag in der Einladung zur Mitgliederversammlung ausgewiesen werden.

§ 12 Inkrafttreten

Der Förderverein hat seine Satzung erstmalig in der Gründungsversammlung vom 14.12.2004 beschlossen.

Vorstehende Satzungsänderung wurde auf der Mitgliederversammlung am 15.11.2023 beschlossen und tritt mit ihrer Eintragung im Vereinsregister in Kraft.